

BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632
BESCHLUSS-NR. 2021-74
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **01 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN**
01.03 Wahlen und Abstimmungen in eD
01.03.60 Kommunale Wahlen

BETRIFFT **Erneuerungswahlen der kommunalen Behörden für die Amtsdauer 2022 - 2026;
Anordnung und Festsetzung der Wahltermine für den ersten und zweiten Wahlgang;
Verabschiedung der Zeitpläne**

AUSGANGSLAGE

ANZUORDNENDE ERNEUERUNGSWAHLEN

Für die kommende Amtsdauer 2022 bis 2026 sind die städtischen Behörden, wie sie zur Besetzung in der Gemeindeordnung (GO; IE 100.01.01 vom 28. September 1997) und dem dazu korrespondierenden Organisationsreglement (OrgRgl; IE 100.01.02 vom 25. März 2010) bzw. in den aktuell noch nicht in Kraft stehenden totalrevidierten Neuerlassen vorgesehen sind, zu bestellen (vgl. § 23 VPR, Kehrordnung für Erneuerungswahlen).

Die Anordnung der Wahlen, insbesondere die Festsetzung des Wahltermins, ist Sache der wahlleitenden Behörde (§ 57 GPR und Art. 9 Abs. 1 nGO); bei kommunalen Wahlen sind dem Stadtrat die Aufgaben als wahlleitende Behörde übertragen (§ 12 GPR).

GEMEINDEORDNUNG

Der Genehmigungsprozess durch den Zürcher Regierungsrat zur totalrevidierten Gemeindeordnung (nGO) ist noch im Gang; die Stimmberechtigten haben die Vorlage anlässlich der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 gutgeheissen.

Für die Durchführung der Vorverfahren sollte möglichst auf die neue Gemeindeordnung abgestützt werden. Es ist im weiteren Jahresverlauf zu klären, ob die Inkraftsetzung der neuen Gemeindeordnung allenfalls früher erfolgen soll. Zunächst war geplant, dass die neue Gemeindeordnung ihre Wirkung per 1. Januar 2022 entfaltet.

ÜBERGEORDNETE GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Anordnung und Durchführung der Wahlen sind die anzuwendenden Bestimmungen der übergeordneten rechtlichen Grundlagen zu beachten. Grundlagen bilden das Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161 vom 1. September 2003) und dessen Verordnung (VPR; LS 161 vom 27. Oktober 2004) (vgl. Art. 9 Abs. 2 nGO).



BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632

BESCHLUSS-NR. 2021-74

GESETZ ÜBER DIE POLITISCHEN RECHTE / KOORDINATION AMTSANTRITTE

Vor den letztmaligen Erneuerungswahlen im Jahre 2018 strebte eine Revision des Gesetzes über die politischen Rechte an, die Wahl bzw. den Amtsantritt verschiedener Organe besser aufeinander abzustimmen bzw. zu koordinieren. Die Gemeinden waren davon insofern betroffen, als dass der Zeitpunkt der Amtsantritte des Gemeindevorstandes («Exekutive») und der Schulpflege vereinheitlicht hätten werden sollen.

Die definitive Gesetzesfassung stipuliert nun, wonach sich die Organe und Behörden von Versammlungsgemeinden grundsätzlich auf den 1. Juli zu konstituieren haben (§ 33a GPR) bzw. soll der Amtsantritt bzw. die Konstituierung dann erfolgen, wenn die Wahl der Mehrheit der Mitglieder einer Behörde und deren Präsidium in Rechtskraft erwachsen ist.

Parlamentsgemeinden sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Konstituierung richtet sich grundsätzlich nach § 33 GPR. Abs. 1 sieht vor, dass die Konstituierung oder der Amtsantritt von Organen mit nebenamtlich tätigen Mitgliedern erfolgt, sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist.

Besteht ein Organ teilweise oder vollständig aus teil- oder vollamtlich tätigen Mitgliedern, einigen sich die bisherigen und die neu gewählten Mitglieder über den Zeitpunkt der Konstituierung oder des Amtsantrittes.

Bei Schulbehörden ohne teil- und vollamtlich tätigen Mitgliedern erfolgt die Konstituierung auf Beginn des Schuljahres (§ 33 Abs. 2 GPR).

In Unkenntnis des Ausgangs der Gesetzesrevision und der damals letztendlich anzuwendenden Rechtsgrundlage verständigte sich der Stadtrat im Jahre 2018 darauf, dass Stadtrat, das Stadtparlament und die Schulpflege ihre Amtseinsetzung am selben Tag bzw. im Juli vollziehen. Eine zeitlich auseinanderfallende Konstituierung von Legislative und Exekutive erweist sich als nicht sinnvoll.

Die Rechtslage für Parlamentsgemeinden erschliesst sich aus den Gesetzesbestimmungen trotz expliziter Erwähnung nicht direkt. «Grundsätzlich» sei nach § 33 zu verfahren. Demnach müsste sich der Stadtrat «grundsätzlich» konstituieren, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder und das Präsidium gewählt sind. Aus der Bestimmung kann allerdings ebenso wenig direkt auf eine Wahlfreiheit geschlossen werden.

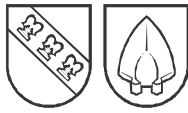
Der Stadtrat sieht vor, an der im Jahre 2018 eingeführten Systematik festzuhalten. Verdeutlicht wird die Berechtigung dieser Praxis insbesondere dann, wenn man das Beispiel des Schulpräsidiums am konkreten Fall durchdekliniert.

Die Schulbehörde konstituiert sich nach § 33 Abs. 2 GPR zum neuen Schuljahr hin. Der bzw. die Schulpräsident/in ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates bzw. wird von diesem aus seiner Mitte bezeichnet. Es ergäbe sich eine höchst paradoxe Ausgangslage, wenn ein anderes bzw. neues Mitglied im Stadtrat anlässlich frühzeitig erfolgter Konstituierung das Ressort Bildung übernimmt, derweil aber die Stellung des bisher zuständigen Mitgliedes in Bezug auf Stadtrat und Schulpflege nicht geklärt ist.

Das nun implementierte Verfahren bietet Gewähr, dass die Gremien in ihrer bisherigen Zusammensetzung Pendenzen so weit wie möglich schliessen und genügend Zeit für Amtsab- und übergabe bleiben. Die Konstituierung im Juli gewährt auch genügend Zeit, um die administrativen Prozesse im Zusammenhang mit dem Eintritt neuer Mitglieder sowohl in den Behörden als auch im Stadtparlament zu vollziehen. Des Weiteren soll sich der bislang etablierte Amtsjahresrhythmus des Stadtparlamentes nicht bereits wieder ändern.

Die laufende Amtsdauer endet am Tag bzw. dauert bis zum Moment der konstituierenden Sitzungen der jeweiligen Behörden. Leitdatum bildet der Termin der konstituierenden Sitzung des Stadtrates. Die übrigen Behörden (mit Ausnahme der Schulpflege, die sich zum neuen Schuljahr hin konstituiert) konstituieren sich unmittelbar im Nachgang.

Der Termin der entsprechenden konstituierenden Sitzung des Stadtrates wird mit separatem Antrag zur Festlegung des Jahresterminplanes 2022 zu einem späteren Zeitpunkt definiert und entsprechend kommuniziert.



BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632

BESCHLUSS-NR. 2021-74

ZU BESETZENDE MANDATE

KOMMUNALE BEHÖRDEN

Gemäss § 4 der Gemeindeordnung (bzw. Art. 10 nGO) werden an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- 36 Mitglieder des Grossen Gemeinderates / ab Inkraftsetzung nGO neu mit «Stadtparlament» bezeichnet
- 7 Mitglieder des Stadtrates (inkl. des Präsidiums)
- 6 Mitglieder der Sozialbehörde (exkl. des Präsidiums)
- 8 Mitglieder der Schulpflege (exkl. des Präsidiums)
- 3 Mitglieder der Baubehörde (exkl. des Präsidiums)

ZU BESETZENDE KIRCHLICHE BEHÖRDEN

Unter dem Vorbehalt, dass die örtlichen Kirchenpflegen die Wahlleitung wie üblich dem Stadtrat übertragen, sind auch die Wahlen für die (zumindest bislang)

- 11 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege Illnau-Effretikon (inkl. deren Präsidium) und
- 5 Mitglieder (inkl. Präsidium) für das korrespondierende Gremium der reformierten Kirchenpflege Kyburg

anzuordnen.

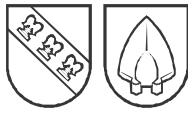
Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Illnau-Effretikon gedenkt, ihre Kirchenordnung noch im Jahr 2021 einer Totalrevision zu unterziehen; das diesbezügliche Vernehmlassungsverfahren wurde soeben geschlossen. Wie dem zu Grunde liegenden Entwurf der Kirchengemeindeordnung zu entnehmen ist, sieht die Evangelisch-reformierte Kirchenpflege Illnau-Effretikon einstweilen vor, ihre Gremiumsgrösse zu reduzieren und auch auswärtigen Personen die Einsitznahme zu eröffnen. Gleichzeitig laufen Fusionsverhandlungen mit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Kyburg; Grund dazu ist mitunter auch die Tatsache, wonach die Kirchengemeinde Kyburg Mühe bekundet, ihre Organe mit Kandidatinnen und Kandidaten zu besetzen. Kürzlich entstandene Vakanzen vermochten nicht geschlossen zu werden, ein Sachwalter stellt die Handlungsfähigkeit der Kirchenpflege sicher.

So lange diese für die Wahlordnung grundlegenden Informationen zu den künftigen Verhältnissen nicht gesichert sind, erachtet es der Stadtrat als nicht zielführend, bzw. möglich, einerseits die Wahltermine anzuordnen bzw. die detaillierten Ablaufpläne festzulegen.

Der Stadtrat verständigt sich mit den beiden Kirchenpflegen über das weitere Vorgehen und wird dannzumal die entsprechenden Beschlüsse fassen bzw. die entsprechenden Anordnungen treffen.

ERNEUERUNGSWAHL DES NOTARS

Aus § 23 VPR ergibt sich zu dem die Notwendigkeit, die Erneuerungswahl des Notars des Wahlkreises Illnau (Stadt Illnau-Effretikon, Gemeinde Lindau, Gemeinde Weisslingen) anzuordnen. Der Stadtrat, als zuständige Behörde der Sitzgemeinde, amtet als wahlleitende Behörde (§ 12 lit. c GPR).



BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632

BESCHLUSS-NR. 2021-74

EMPFEHLUNGEN ZUR FESTLEGUNG DER WAHLTERMINE

§ 44 Abs. 2 GPR legt den Zeitraum zur Ansetzung des ersten Wahlganges fest. Demnach muss der erste Wahlgang der Exekutivbehörde zwischen Januar und April erfolgen; die restlichen Organe sind im Zeitraum von Januar bis Juni zu bestellen.

Zweckmässigerweise werden die Wahltermine auf die Blanko-Abstimmungstermine des Bundes gelegt; im Frühjahr 2022 sind solche auf den 13. Februar und 15. Mai anberaumt. Zusätzliche Termine, an welchen den Stimmberechtigten weder Bundes- noch kantonale Vorlagen unterbreitet werden, sind mit der kantonalen Verwaltung abzusprechen, sofern die Informatik-Anwendung WABSTI in Anspruch genommen werden soll. Der Einsatz dieser Applikation ist gerade bei Gesamterneuerungswahlen unerlässlich.

Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV empfiehlt den Zürcher Gemeinden das Datum vom 27. März 2022 als zusätzlichen Wahltermin zu nutzen. Es ist davon auszugehen, dass die zuständige Regierungsrätin der Justizdirektion den Betrieb der kantonalen Applikation für dieses Datum genehmigt.

Im Bezirk Pfäffikon liegt der Vorschlag vor, wonach sich die Gemeinden ebenso auf dieses Datum einigen mögen; die bisherigen bekannten Verlautbarungen deuten darauf hin, dass die Mehrheit der Bezirksgemeinden ihre Aktivitäten auf den 27. März 2022 ausrichten wird.

BEURTEILUNG DES GEEIGNETEN WAHLTERMINES DURCH DAS RESSORT PRÄSIDIALES

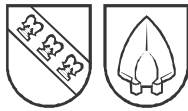
Das Ressort Präsidiales schliesst sich dem Vorschlag an.

Die Städte Zürich und Winterthur wählen ihre Behörden am 13. Februar 2022. In Anbetracht der Übereinkunft zum Amtsantritt erachtet es das Ressort Präsidiales als ungeschickt, wenn die Erneuerungswahlen bereits derart früh stattfinden. Der 13. Februar 2022 liegt mitten in den Sportferien und erweist sich mit Blick auf die verschiedenen Interessen und in Anbetracht der Zeitlinien als ungebührlich früh im Jahresverlauf; insbesondere deshalb, da die Konstituierung im Juli erfolgen soll.

Die Zeit zwischen der rechtskräftigen Wahl der neuen Behörde und deren Amtsantritt würde dann mithin lange fünf Monate betragen. Mindestens vier Monate wären die Behörden somit noch in alter Zusammensetzung im Amt, während neue Kandidaten bereits rechtskräftig gewählt sind. Zudem fällt in Betracht, dass den Parteien im Zuge des anzuwendenden Vorverfahrens bei einer Wahl am 13. Februar 2022 entsprechend weniger Zeit bleibt, ihre Kandidatinnen und Kandidaten intern zu nominieren (vgl. auch detaillierte Zeitpläne zu den Fristen).

In Unkenntnis über die Anzahl an Abstimmungsvorlagen auf Bundes- und Kantonsebene, die den Stimmberechtigten an diesem Tag unterbreitet würden, sei der Vollständigkeit halber erwähnt, dass das Wahlbüro nebst den kapazitätsmässig ohnehin aufwändigen Bereinigungs- und Resultateermittlungsarbeiten auch noch Abstimmungsvorlagen auszuzählen hätte. Der Ermittlung jener Abstimmungsergebnisse ist höhere Priorität einzuräumen. Das Wahlbüro müsste bzw. könnte diesen Aufwand sicherlich bewältigen, allerdings ist das Bekanntwerden der Wahlresultate in einem solchen Fall eher am späteren Abend zu erwarten; ein Umstand, der durch die Kandidierenden und die Medienschaffenden unpopulärerweise in Kauf zu nehmen wäre. Hingegen ist davon auszugehen, dass eine höhere Stimm- bzw. Wahlbeteiligung zu vermuten ist, wenn gleichzeitig über Abstimmungsvorlagen zu befinden ist; sofern die Fülle an Wahl- und Stimmmaterial für die Stimm- und Wahlberechtigten nicht eher abschreckende Wirkung entfaltet.

Im Weiteren ist auf einen unumstösslichen, logistischen Umstand hin: Letzen Endes spricht ein ganz praktischer Grund gegen die Durchführung der Erneuerungswahlen am 13. Februar 2022. Sämtliche Unterlagen zu Wahlen und Abstimmungen sind den Stimmberechtigten in einem standardisierten Couvert hinsichtlich dessen Dimensionen zu übermitteln. Die Beilage eines gebundenen Sets von mindestens acht bis zehn Listen für den Grossen Gemeinderat, sämtlicher Wahlzettel und Beiblätter jener Behörden, die nicht im stillen Wahlver-



BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632
BESCHLUSS-NR. 2021-74

fahren, gewählt werden könnten, und die Beifügung von je einer Abstimmungszeitung von Bund und Kanton inklusive den zugehörigen Stimmzetteln würden wohl die Fassungskapazität des Zweiweg-Versandumschlages übersteigen. Gegebenenfalls wären 16 Druckerzeugnisse sprichwörtlich in das Abstimmungs- und Wahlcouvert zu stopfen. Ein durchgeführter Test zeigt, dass die Konfektionierung der Wahl- und Abstimmungsmaterialsets in dieser Weise an Grenzen stösst.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang könnte am ordentlichen Abstimmungstermin vom 15. Mai 2022 erfolgen. Damit verkürzt sich die Frist zwischen rechtskräftiger Wahl und Amtsantritt erheblich.

ZEITPLÄNE

«TECHNISCHE» ZEITPLÄNE

Die technischen Zeitpläne legen die Rahmenbedingungen fest, die sich einerseits aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Bereitstellung und zum Versand des Wahl- und Stimmmaterials und andererseits aus betrieblicher Sicht ergeben.

ABSTIMMUNGS-/ WAHLSONNTAGE:

STUFE	27.03.2022	15.05.2022
CH.:	Keine	2. Wahlgänge
Kt.:	Keine	
Komm.:	SR StaPa Baubehörde Schulpflege Sozialbehörde Notar/in	

ARBEITSSCHRITTE:

	Wochentag (in der Regel)		
Andruck Stimmrechtsausweise bis	Mi	16.02.2022	06.04.2022
Beginn Konfektionierung Couverts	Fr	18.02.2022	08.04.2022
Abschluss Bereitstellung	Do	24.02.2022	13.04.2022 (Mi!)
Überlieferung an Post	Fr	25.02.2022	14.04.2022 (Do!)
Abschluss Versandprozess Post	Sa	05.03.2022	23.04.2022
Vorzeitige Stimmabgabe Stadtbüro ab	Mo	21.03.2022	09.05.2022
Vorbereitungen Abstimmungssonntag	Do	24.03.2022	12.05.2022
Abstimmungssonntag	So	27.03.2022	15.05.2022

Kirche : allenfalls Ref. Kirchenpflege I-E
Allenfalls Ref. Kirchenpflege Ky.



BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

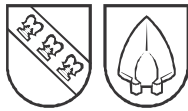
GESCH.-NR. 2021-0632

BESCHLUSS-NR. 2021-74

ÜBERSICHT ÜBER DIE WAHLVERFAHREN

Die Wahlverfahren der zu wählenden Behörden richten sich auf die anwendbaren Gesetzesnormen und präsentieren sich wie folgt:

Behörde / Amt	Anzahl Mitglieder	Wahlsystem Majorz (M) / Proporz (P)	Wahl mit leeren Wahlzetteln und mit Beiblatt	Wahl mit leeren Wahlzetteln und mit Beiblatt / Stille Wahl	Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen	Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen oder stille Wahl	Farbe Wahlzettel Format A5 / Beiblatt korrespondierend
Stadtparlament	36	P			x		Weiss
Stadtrat	7	M	x				Blau
Schulpflege	8	M		x			Gelb
Baubehörde	3	M		x			Grün
Sozialbehörde	6	M		x			Rosa
Notar	1	M				x	Grau



BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632

BESCHLUSS-NR. 2021-74

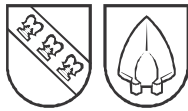
STADTPARLAMENT

36 MITGLIEDER

WAHLGANG VOM 27.03.2022

GRUNDLEGENDES

- Die Erneuerungswahlen der 36 Mitglieder des Stadtparlamentes erfolgen in Anwendung von § 42 Abs. 1 GPR nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporzsystem).
- Für das Vorverfahren kommen sinngemäss die Bestimmungen von § 85 ff. GPR zur Wahl der Mitglieder des Kantonsrates zur Anwendung.
- Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die über politischen Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon verfügt (§ 23 Abs. 2 GPR).
- Für die einzugebenden Wahlvorschläge können die durch die Abteilung Präsidiales zur Verfügung gestellten Formulare (in physischer und elektronischer Form) verwendet werden, welche vorgedruckte Felder für die nötigen Angaben gemäss § 24 VPR enthalten (Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, eine Berufsbezeichnung, Adresse und Heimatort; zudem Rufname sowie ein Hinweis, ob die vorgeschlagene Person dem Grossen Gemeinderat schon bisher angehört hat). Das Formular enthält zu dem die gemäss § 89 Abs. 2 GPR erforderliche schriftliche Erklärung bzw. Bestätigung zur Annahme der Kandidatur
- Kein Kandidat darf auf mehr als einem Wahlvorschlag genannt sein (§ 89 Abs. 1 GPR). Wer eine Kandidatur auf verschiedenen Wahlvorschlägen angenommen hat, wird auf allen Vorschlägen gestrichen.
- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.
- Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 36 wählbare Personen aufgeführt sein. Jede Person darf nur auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens zweimal genannt sein.
- Die Fristen sind so anzusetzen, dass die Wahlvorschläge bis spätestens am zehnten Dienstag vor dem Wahltag bei der Wahlvorsteherschaft eingereicht werden müssen (§ 90 Abs. 2 GPR). Demnach sind die Wahlvorschläge bis spätestens Dienstag, 18. Januar 2022, 12.00 Uhr, bei der Abteilung Präsidiales einzureichen. Sie können entweder persönlich abgegeben oder durch die Post zugestellt werden. In letzterem Fall müssen die Formulare ebenso bis Dienstag, 18. Januar 2022, 12.00 Uhr, übermittelt bzw. eingegangen sein. Der Poststempel ist nicht massgebend. Danach können die Wahlvorschläge – ausser zur Behebung von Mängeln – nicht mehr geändert werden.
- Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder die nach Ablauf der zur Behebung von Mängeln angesetzten Frist nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften aufweisen, werden als ungültig erklärt.
- Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die nicht irreführend sein darf und die sich von der Bezeichnung der anderen Vorschläge hinreichend unterscheidet (§ 89 Abs. 3 GPR). Die bereinigten Wahlvorschläge werden «Listen» genannt (§ 92 Abs. 1 GPR).
- Es sind die Bestimmungen zu den Listennummern gemäss § 92 GPR zu beachten. Demnach erhalten gemäss Abs. 1 Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Parlament vertreten sind, die Listennummer in der Reihenfolge ihrer bisherigen Stärke. Bei gleicher Sitzzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge.



BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632

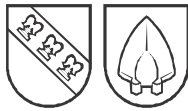
BESCHLUSS-NR. 2021-74

Gemäss Abs. 3 wird den übrigen Listen unter Aufsicht des Stadtpräsidenten durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen. Laut Abs. 5 sind die Listennummern den beteiligten Vertretern bis zum achten Freitag vor der Wahl mitzuteilen. Zur Losziehung eingeladen werden die Erstunterzeichner von Wahlvorschlägen bzw. die für den Verkehr mit der Wahlvorsteherchaft bevollmächtigten Personen. Eine allfällige Zulosung findet am Mittwoch, 19. Januar 2021, 18.30 Uhr, statt. Die Publikation der Listen erfolgt am Donnerstag, 3. Februar 2021. Die Parteien erhalten zuvor während einer kurzen Frist Gelegenheit, die Druckdaten für die Listen bzw. Publikation zu kontrollieren.

- Laut § 93 GPR sind keine Listenverbindungen erlaubt.

FRISTEN-/ABLAUF STADTPARLAMENT

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
29.11.2021	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Wahlordnung / Einladung zur Einreichung der Wahlvorschläge	
02.12.2021	Publikation «Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen» erscheint / Ansetzung der Frist	§ 90 Abs. 2 GPR
02.12.2021	Abgabe der Formulare «Wahlvorschläge Stadtparlament»	Versand an Parteien und bisherige Kandidaten; Download auf ilef.ch
18.01.2022	Ende der Frist zur Eingabe der Wahlvorschläge; spätestens 10. Dienstag vor Wahltag; Prüfung der Wahlvorschläge	§ 90 Abs. 2 GPR Präsidiales/ Stadtbüro
19.01.2022	Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel der Wahlvorschläge	§ 52 Abs. 2 GPR
19.01.2022	Losziehung und Zuteilung der Listennummern der im Parlament noch nicht vertretenen Parteien (Mi, 19.01.2022, 18.30 Uhr)	§ 92 Abs. 3 GPR
19.01.2022	Mitteilung der Listennummern an die Parteien (sofort nach der Ziehung)	§ 52 GPR
21.01.2022	Übermittlung Druckabzüge zum Gegenabgleich und GzD z.H. Parteien	Präsidiales
26.01.2022	Endfrist Gegenabgleich und Prüfung Gut zum Druck zwischen APR und Parteien	Parteien
31.01.2022	Erteilung Publikationsauftrag Veröffentlichung der Wahllisten	
Gleichzeitig Wochen 3/4	Layout Wahllisten / Erfassung sämtlicher Kandidaten in WABSTI Übermittlung Druckdaten an Druckerei Abnahme Gut zum Druck / Auftragserteilung	APR Druckerei
03.02.2022	Publikation Veröffentlichung der Wahllisten erscheint; bis 8. Freitag vor Wahltag	§ 92 Abs. 5 GPR
spätestens 31.01.2022	Auftragserteilung Druck der Wahllisten (Produktionszeit 2 Wochen)	

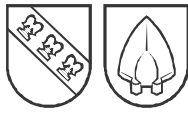


BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632
BESCHLUSS-NR. 2021-74

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
16.02.2022	Aufbereitung Stimmregister / Andruck der Stimmrechtsausweise	Stadtbüro
17.02.2022	Spätestes Eintreffen Material der Druckerei	
18.02.2022	Beginn Konfektionierungsarbeiten Couvertsets	Versandteam
25.02.2022	Überlieferung Material an Post / Verteilung der Wahlunterlagen an Stimmberechtigte	Logistik § 62 GPR (4 Wo- chen vor der Wahl)
05.03.2022	Abschluss Versandprozess Post; Spätestes Eintreffen Material bei den Stimmberechtigten	Post § 62 GPR (3 Wo- chen vor der Wahl)
17.03.2022	Vorbereitung	Versandteam
21.03.2022	Vorzeitige Stimmabgabe	STB § 20 Abs. 2 GPR
27.03.2022	Wahlsonntag	§ 98 ff. GPR
28.03.2022	Versand Wahlanzeigen Publikationsauftrag; Wahlergebnisse in Inserateform übermitteln	
31.03.2022	Publikation der Ergebnisse erscheint Beginn Fristenlauf (5 d Rekursfrist)	§§ 21, 21a, § 22 Abs. 1 VRG
05.04.2022	Ablauf Rekursfrist Rechtskräftige Wahl; sofern kein Rechtsmittel ergriffen wurde	
Juli 2022	Konstituierung des Stadtparlamentes (inkl. seiner Organe) für die Amtsdauer 2022-2026 und das 1. Amtsjahr 2022/2023	



BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632

BESCHLUSS-NR. 2021-74

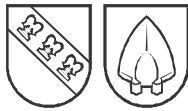
STADTRAT

7 MITGLIEDER (INKL. PRÄSIDIUM)

1. WAHLGANG, 27.03.2022

GRUNDLEGENDES

- Die Erneuerungswahlen der Mitglieder des Stadtrates erfolgen im Mehrheitswahlsystem (Majorz) (§ 42 Abs. 2 GPR bzw. Art. 11 Abs. 1 nGO).
- Gestützt auf § 5 lit. a Abs. 1 GO (bzw. Art. 11 Abs. 2 nGO) erfolgen die Wahlen des Stadtrates mit leeren Wahlzetteln.
In Anwendung von § 5 lit. a Abs. 2 GO (bzw. Art. 11 Abs. 2 nGO) i.V.m. § 61 GPR und § 31 Abs. 2 VPR wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf welchem jene Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen werden.
Gleichzeitig mit der Wahlanordnung ist den Kandidaten eine Meldefrist von mindestens sieben Tagen einzuräumen, innert welcher sie die Erwähnung auf dem Beiblatt erklären können. Die Stadt Illnau-Effretikon ordnet in ständiger Praxis eine 40-tägige Frist (analog zum bekannten Vorverfahren) an.
- Für die Bekanntgabe bzw. Meldung von Kandidaturen stellt die Abteilung Präsidiales Formulare (in physischer und elektronischer Form) zur Verfügung, welche vorgedruckte Felder für die nötigen Angaben gemäss § 24 VPR enthalten (Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, eine Berufsbezeichnung, Adresse und Heimatort; zudem Rufname sowie ein Hinweis, ob die vorgeschlagene Person dem Stadtrat schon bisher angehört hat).
- Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die über politischen Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon verfügt.
- Es findet kein offizielles Vorverfahren im Sinne der §§ 48-53 GPR statt, da stille Wahlen für das Exekutivgremium ausgeschlossen sind (vgl. Art. 11 Abs. 3 nGO). Dennoch liegt dem Kandidaturverfahren in Teilen das analoge Muster zu Grunde, wie es beim offiziellen Vorverfahren Anwendung findet.
- Für die in den Stadtrat gewählten Personen besteht gestützt auf § 31 Abs. 1 lit. a GPR Amtszwang. Vom Amtszwang befreit ist gemäss § 31 Abs. 3 GPR, wer mehr als 60 Jahre alt ist (lit. a), wer bereits ein Gemeindeamt oder ein anderes von den Stimmberechtigten zu wählendes Amt ausübt (lit. b), wer schon während zwei Amtsdauern Mitglied des betreffenden Organes war (lit. c) und wem die Ausübung des Amtes aus anderen wichtigen Gründen nicht zumutbar ist (lit. d).
- Es gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen von Ämtern und Funktionen gemäss §§ 25 und 26 GPR. Tritt eine Unvereinbarkeit ein, hat die betroffene Person der wahlleitenden Behörde innert fünf Tagen nach Mitteilung der Wahl oder nach Eintritt des Unvereinbarkeitsgrundes mitzuteilen, für welches Amt sie sich entschieden hat (§ 30 GPR).



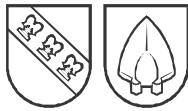
BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632
BESCHLUSS-NR. 2021-74

FRISTEN-/ABLAUF STADTRAT

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
29.11.2021	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Wahlordnung / Einladung zur Einreichung der Kandidaturen	i.S.v. § 49 GPR
02.12.2021	Publikation «Einladung zur Einreichung von Kandidaturen» erscheint / Ansetzung der Frist von 40 Tagen zur Bekanntgabe von Kandidaturen	§ 31 Abs. 2 VPR (mind. 7-Tage-Meldefrist; 40 Tage i.S.v. § 49 GPR)
02.12.2021	Abgabe Formulare «Kandidatur Stadtrat» mit Angaben für Erwähnung auf Beiblatt	Versand an Parteien und bisherige Kandidaten; Download auf ilef.ch
18.01.2022	Ende der Frist zur Eingabe von Kandidaturen; Prüfung der Kandidaturen	§ 52 GPR / § 25 VPR Präsidiales/Stadtbüro
19.01.2022	Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel der Wahlvorschläge	§ 52 GPR
24.01.2022	Ende der Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel	§ 52 GPR
24.01.2022	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Veröffentlichung der Kandidaturen	
27.01.2022	Veröffentlichung der Wahlvorschläge und Ansetzung einer 2. Frist von 7 Tagen für Änderungen der Vorschläge oder die Einreichung neuer Wahlvorschläge.	§ 53 GPR
03.02.2022	Ende der 2. Frist für die Änderung der Vorschläge oder Einreichung neuer Wahlvorschläge.	
07.02.2022	Sofern Änderungen in der Nachfrist: Erteilung Publikationsauftrag Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge (und Publikation des Wahltermins)	§§ 53 / 57 GPR (mind. 4 Wochen vor Wahltag)
10.02.2022	Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge erscheint, sofern Änderungen in der Nachfrist	
Danach	Layout Wahlzettel und Beiblatt Übermittlung Druckdaten an Druckerei Abnahme Gut zum Druck / Auftragserteilung	
spätestens 07.02.2022	Auftragserteilung Druckerei für Wahlzettel und Beiblatt	
16.02.2022	Aufbereitung Stimmregister / Andruck der Stimmrechtsausweise	Stadtbüro
17.02.2022	Spätestes Eintreffen Material der Druckerei	
18.02.2022	Beginn Konfektionierungsarbeiten Couvertsets	Versandteam
24.02.2022	Abschluss Bereitstellung	Versandteam / Logistik
25.02.2022	Überlieferung Material an Post / Verteilung der Wahlunterlagen an Stimmberechtigte	Logistik § 62 GPR (4 Wochen vor der Wahl)
05.03.2022	Abschluss Versandprozess Post; Spätestes Eintreffen Material bei den Stimmberechtigten	Post § 62 GPR (3 Wochen vor der Wahl)

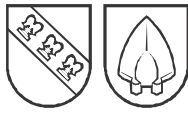


BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632
BESCHLUSS-NR. 2021-74

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
24.03.2022	Vorbereitung	Versandteam
21.03.2022	Vorzeitige Stimmabgabe	Stadtbüro § 20 Abs. 2 GPR
27.03.2022	Wahlsonntag	§ 70 ff. GPR
28.03.2022	Versand Wahlanzeigen Publikationsauftrag; Wahlergebnisse in Insetateform übermitteln	
31.01.2022	Publikation der Ergebnisse erscheint; allf. Anordnung eines 2. Wahlganges auf den 15. Mai 2022 Beginn Fristenlauf (5 d Rekursfrist)	§ 84 lit a. GPR (mind. 22 Tage vor Wahl) / §§ 21, 21a, § 22 Abs. 1 VRG
05.04.2022	Ablauf Rekursfrist Rechtskräftige Wahl, sofern kein Rechtsmittel ergriffen wurde	
Juli 2022	Konstituierende Sitzung des Stadtrates	



BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632

BESCHLUSS-NR. 2021-74

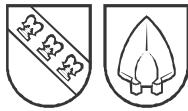
ÜBRIGE STÄDTISCHE BEHÖRDEN

WAHLGANG VOM 27.03.2022

- 3 Mitglieder der Baubehörde
- 8 Mitglieder der Schulpflege
- 6 Mitglieder der Sozialbehörde

GRUNDLEGENDES

- Gemäss § 4 lit c. GO (bzw. Art. 10 nGO) sind durch die Stimmberechtigten die oben erwähnten Behörden an Urne auf die gesetzliche Amtsdauer zu wählen.
- § 5 lit. b GO (bzw. Art. 11 Abs. 3 nGO) sieht die Möglichkeit der stillen Wahl gemäss § 54 GPR vor. Es findet somit ein Vorverfahren im Sinne von § 48 ff. GPR statt. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
- Für jede Behörde wird den Wahlunterlagen in Anwendung von § 61 Abs. 2 GPR i.V.m. § 5 lit. b Abs. 2 GO (bzw. Art. 11 Abs. 3 nGO) ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.
- In Anwendung von § 48 ff. GPR zum Vorverfahren sind bis spätestens bis 18. Januar 2022 (Ablauf der Frist von 40 Tagen nach der Publikation) Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde einzureichen.
- Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die über politischen Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon verfügt (§ 23 Abs. 2 GPR). Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der jeweiligen Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden (§ 24 VPR).
- Für die einzugebenden Wahlvorschläge können die durch die Abteilung Präsidiales zur Verfügung gestellten Formulare (in physischer und elektronischer Form) verwendet werden, welche vorgedruckte Felder für die nötigen Angaben gemäss § 24 VPR bereits enthalten.
- Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (vgl. § 51 GPR).
- Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, aber auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
- Der Stadtrat erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird die Urnenwahl am 27. März 2022 (bzw. 15. Mai 2022) mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.
- Für die in Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gewählten Personen besteht gestützt auf § 31 Abs. 1 lit. a. GPR Amtszwang.
- Vom Amtszwang befreit ist gemäss § 31 Abs. 3 GPR wer mehr als 60 Jahre alt ist (lit. a), wer bereits ein Gemeindeamt oder ein anderes von den Stimmberechtigten zu wählendes Amt ausübt (lit. b), wer schon während zwei Amtsdauern Mitglied des betreffenden Organes war (lit. c) und wem die Ausübung des Amtes aus anderen wichtigen Gründen nicht zumutbar ist (lit. d).



BESCHLUSS

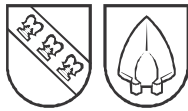
VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632
BESCHLUSS-NR. 2021-74

- Es gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen von Ämtern und Funktionen gemäss §§ 25 und 26 GPR. Tritt eine Unvereinbarkeit ein, hat die betroffene Person der wahlleitenden Behörde innert fünf Tagen nach Mitteilung der Wahl oder nach Eintritt des Unvereinbarkeitsgrundes mitzuteilen, für welches Amt sie sich entschieden hat (§ 30 GPR).

FRISTEN-/ABLAUF STÄDTISCHE BEHÖRDEN

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
29.11.2021	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Wahlordnung / Einladung zur Einreichung der Wahlvorschläge	i.S.v. § 49 GPR
02.12.2021	Publikation «Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen» erscheint / Ansetzung der Frist von 40 Tagen zur Bekanntgabe von Kandidaturen	§ 49 GPR
02.12.2021	Abgabe der Wahlvorschlagsformulare für die einzelnen Behörden	Versand der Formularsets an Parteien und bisherige Kandidaten; Download auf ilef.ch
18.01.2022	Ende der 1. Frist zur Eingabe der Wahlvorschläge; Prüfung der Wahlvorschläge	§ 52 GPR / § 25 VPR Präsidiales, Stadtbüro
19.01.2022	Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel der Wahlvorschläge	§ 52 GPR
24.01.2022	Ende der Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel	§ 52 GPR
24.01.2022	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Veröffentlichung der Wahlvorschläge	
27.01.2022	Veröffentlichung der Wahlvorschläge und Ansetzung einer 2. Frist von 7 Tagen für Änderungen der Vorschläge oder die Einreichung neuer Wahlvorschläge.	§ 53 GPR
03.02.2022	Ende der 2. Frist für die Änderung der Vorschläge oder Einreichung neuer Wahlvorschläge.	
07.02.2022	Sofern Änderungen in der Nachfrist: Erteilung Publikationsauftrag Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge (und Publikation des Wahltermins)	§§ 53 / 57 GPR (mind. 4 Wochen vor Wahltag)
10.02.2022	Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge erscheint, sofern Änderungen in der Nachfrist – sofern keine Änderungen in der Nachfrist, keine Publikation.	§ 53 / § 54 GPR



BESCHLUSS

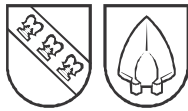
VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632
BESCHLUSS-NR. 2021-74

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
Nächst mögliche Antragstellung	Antrag an den Stadtrat zur Stillen Wahl , sofern gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind die zunächst vorgeschlagenen Personen mit den definitiv vorgeschlagenen übereinstimmen.	§ 54 GPR
Nächst mögliche SR-Sitzung	Beschluss des Stadtrates; Wahlerklärung	
	Versand der Wahlanzeigen Publikationsauftrag zur Bekanntgabe der Stillen Wahl bzw. Fortführung der Wahl im amtlichen Publikationsorgan	§§ 21, 21a, § 22 Abs. 1 VRG
	Publikation der Stillen Wahl erscheint	
	Rechtskräftige Wahl nach unbenutztem Ablauf der fünftägigen Rekursfrist.	
Juli	Konstituierende Sitzung der einzelnen Behörden nach Konstituierung des Stadtrates	

Sofern Voraussetzungen für die Stille Wahl gemäss § 54 GPR nicht gegeben sind, Fortführung des ordentlichen Verfahrens:

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
	Layout Wahlzettel und Beiblatt Übermittlung Druckdaten an Druckerei Abnahme Gut zum Druck / Auftragserteilung	
spätestens 07.02.2022	Auftragserteilung Druckerei für Wahlzettel und Beiblatt	
16.02.2022	Aufbereitung Stimmregister / Andruck der Stimmrechtsausweise	Stadtbüro
17.02.2022	Spätestes Eintreffen Material der Druckerei	
18.02.2022	Beginn Konfektionierungsarbeiten Couvertsets	Versandteam
24.02.2022	Abschluss Bereitstellung	Versandteam / Logistik
25.02.2022	Überlieferung Material an Post / Verteilung der Wahlunterlagen an Stimmberechtigte	Logistik § 62 GPR (4 Wochen vor der Wahl)
05.03.2022	Abschluss Versandprozess Post; Spätestes Eintreffen Material bei den Stimmberechtigten	Post § 62 GPR (3 Wochen vor der Wahl)
17.03.2022	Vorbereitung	Versandteam
21.03.2022	Vorzeitige Stimmabgabe	Stadtbüro § 20 Abs. 2 GPR
27.03.2022	Wahlsonntag	§ 70 ff. GPR

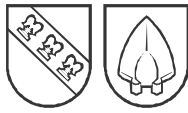


BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632
BESCHLUSS-NR. 2021-74

<u>DATUM</u>	<u>AKTION</u>	<u>BEMERKUNG</u>
28.03.2022	Versand Wahlanzeigen Publikationsauftrag; Wahlergebnisse in Inserateform übermitteln	
31.03.2022	Publikation der Ergebnisse erscheint; allf. Anordnung eines 2. Wahlganges auf den 15. Mai 2022 Beginn Fristenlauf (5 d Rekursfrist)	§§ 21, 21a, § 22 Abs. 1 VRG / § 84 lit a. GPR (mind. 22 Tage vor Wahl)
05.04.2022	Ablauf Rekursfrist Rechtskräftige Wahl, sofern kein Rechtsmittel ergriffen wurde	
Juli	Konstituierende Sitzung der einzelnen Behörden nach Konstituierung des Stadtrates	



BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632

BESCHLUSS-NR. 2021-74

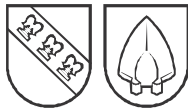
ZEITPLAN NOTAR/IN

1 MANDAT

WAHLGANG VOM 27.03.2022

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen die Anordnungen des Regierungsrates bzw. die ausführenden Instruktionen des Kantonalen statistischen Amtes zur Durchführung dieser Wahl. In der Annahme, dass das Verfahren im analogen Rahmen zur Amtsdauer 2018-2022 von statten geht, ist folgende provisorische Terminabwicklung vorzusehen.

- Die Stadt Illnau-Effretikon bildet für die Wahl des Notars einen Wahlkreis mit den Gemeinden Lindau und Weisslingen.
- Für die Ersatzwahl von Notarinnen und Notaren findet – gestützt auf § 48 lit. c i.V.m. § 45 Abs. 1 GPR – das Vorverfahren für Mehrheitswahlen gemäss § 48 ff. GPR Anwendung. Sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann das Mandat im stillen Verfahren gemäss § 54 ff GPR erfolgen. Ist das Verfahren der stillen Wahl aufgrund der Gegebenheit nicht anwendbar, gelangen gedruckte Wahlzettel zum Einsatz. Sollten die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht zur Anwendung kommen, würde der Stadtrat die Urnenwahl einstweilen auf den 27. März 2022 anberaumen; sollten die Kreisgemeinden ihre eigenen Erneuerungswahlen an einem anderen Termin vorsehen, ist auch eine Verschiebung der Wahl denkbar. Der Stadtrat würde zum gegebenen Zeitpunkt entscheiden.
- Wahlleitende Behörde ist gemäss § 12 Abs. 1 lit. c GPR das Exekutivorgan der Sitzgemeinde des Notariatskreises. Somit fällt die Durchführung der Ersatzwahl in die Zuständigkeit des Stadtrates Illnau-Effretikon.
- Wahlfähig ist, wer über das Wahlfähigkeitszeugnis als Notar, wie es § 10 des Notariatsgesetzes (NotG; LS 242) verlangt, verfügt. Das Wahlfähigkeitszeugnis bescheinigt das Bestehen der erforderlichen Prüfung und die geforderte Praxis für die Ausübung als Notar. Eine Wohnsitzpflicht in einer Kreisgemeinde besteht nicht.
- Für die Bekanntgabe bzw. Meldung von Kandidaturen stellt die Abteilung Präsidiales Formulare (in physischer und elektronischer Form) zur Verfügung, welche vorgedruckte Felder für die nötigen Angaben gemäss § 24 VPR enthalten (Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, eine Berufsbezeichnung, Adresse und Heimatort; zudem Rufname sowie ein Hinweis, ob die vorgeschlagene Person die Funktion im entsprechenden Kreis bisher schon ausgeführt hat).
- Die Wahlvorschläge müssen gestützt auf § 51 Abs. 1 GPR von mind. 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein.
- In den entsprechenden Publikationen wird somit folgende Bezeichnung verwendet: Notariatswahlkreis Illnau (Stadt Illnau-Effretikon, Gemeinde Lindau, Gemeinde Weisslingen).
- Die amtlichen Publikationsorgane der Wahlkreisgemeinden sind:
Gemeinde Lindau: Amtsblatt; Gemeinde Weisslingen: Webseite www.weisslingen.ch;
Stadt Illnau-Effretikon: Regio (1).
- Die Kosten werden separat ermittelt und den Wahlkreisgemeinden im Verhältnis deren Zahl an Stimmberechtigten in Rechnung gestellt. Vollzug nach der durchgeführten Wahl durch die Abteilung Präsidiales.
- Die Gemeindevorsteherschaften der Wahlkreisgemeinden werden laufend über den Geschäftsgang informiert.



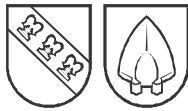
BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632
BESCHLUSS-NR. 2021-74

FRISTEN-/ABLAUF NOTAR/IN

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
29.11.2021	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Wahlordnung / Einladung zur Einreichung der Wahlvorschläge	i.S.v. § 49 GPR
02.12.2021 / Amtsblatt 03.12.2011	Publikation «Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen» erscheint / Ansetzung der Frist von 40 Tagen zur Bekanntgabe von Kandidaturen	§ 49 GPR
02.12.2021	Abgabe der Wahlvorschlagsformulare für die einzelnen Behörden	Versand der Formularsets an Parteien und bisherige Kandidaten; Download auf ilef.ch
18./19.01.2022	Ende der 1. Frist zur Eingabe der Wahlvorschläge; Prüfung der Wahlvorschläge	§ 52 GPR / § 25 VPR
19./20.01.2022	Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel der Wahlvorschläge	§ 52 GPR
24./25.01.2022	Ende der Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel	§ 52 GPR
24.01.2022	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Veröffentlichung der Wahlvorschläge	
27.01.2022 / Amtsblatt 28.01.2022	Veröffentlichung der Wahlvorschläge und Ansetzung einer 2. Frist von 7 Tagen für Änderungen der Vorschläge oder die Einreichung neuer Wahlvorschläge.	§ 53 GPR
03.02.2022 / 04.02.2022	Ende der 2. Frist für die Änderung der Vorschläge oder Einreichung neuer Wahlvorschläge.	
07.02.2022	Sofern Änderungen in der Nachfrist: Erteilung Publikationsauftrag Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge (und Publikation des Wahltermins)	§§ 53 / 57 GPR (mind. 4 Wochen vor Wahltag)
10.02.2022	Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge erscheint, sofern Änderungen in der Nachfrist – sofern keine Änderungen in der Nachfrist, keine Publikation.	§ 53 / § 54 GPR
Nächst mögliche Antragstellung	Antrag an den Stadtrat zur Stillen Wahl , sofern gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind die zunächst vorgeschlagenen Personen mit den definitiv vorgeschlagenen übereinstimmen.	§ 54 GPR
Nächst mögliche SR-Sitzung	Beschluss des Stadtrates; Wahlerklärung	
	Versand der Wahlanzeige Publikationsauftrag zur Bekanntgabe der Stillen Wahl bzw. Fortführung der Wahl im amtlichen Publikationsorgan	
	Publikation der Stillen Wahl erscheint	
	Rechtskräftige Wahl nach unbenutztem Ablauf der fünftägigen Rekursfrist.	§§ 21, 21a, § 22 Abs. 1 VRG



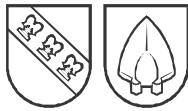
BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632
BESCHLUSS-NR. 2021-74

Sofern Voraussetzungen für die Stille Wahl gemäss § 54 GPR nicht gegeben sind, Fortführung des ordentlichen Verfahrens:

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
	Layout Wahlzettel und Beiblatt Übermittlung Druckdaten an Druckerei Abnahme Gut zum Druck / Auftragserteilung	
spätestens 07.02.2022	Auftragserteilung Druckerei für Wahlzettel und Beiblatt	
16.02.2022	Aufbereitung Stimmregister / Andruck der Stimmrechtsausweise	Stadtbüro
17.02.2022	Spätestes Eintreffen Material der Druckerei	
18.02.2022	Beginn Konfektionierungsarbeiten Couvertsets	Versandteam
24.02.2022	Abschluss Bereitstellung	Versandteam / Logistik
25.02.2022	Überlieferung Material an Post / Verteilung der Wahlunterlagen an Stimmberechtigte	Logistik § 62 GPR (4 Wo- chen vor der Wahl)
05.03.2022	Abschluss Versandprozess Post; Spätestes Eintreffen Material bei den Stimmberechtigten	Post § 62 GPR (3 Wo- chen vor der Wahl)
17.03.2022	Vorbereitung	Versandteam
21.03.2022	Vorzeitige Stimmabgabe	Stadtbüro § 20 Abs. 2 GPR
27.03.2022	Wahlsonntag	§ 70 ff. GPR
28.03.2022	Versand Wahlanzeige Publikationsauftrag; Wahlergebnisse in Inserateform übermitteln	
31.03.2022	Publikation der Ergebnisse erscheint; allf. Anordnung eines 2. Wahlganges auf den 15. Mai 2022 Beginn Fristenlauf (5 d Rekursfrist)	§§ 21, 21a, § 22 Abs. 1 VRG / § 84 lit a. GPR (mind. 22 Tage vor Wahl)
05.04.2022	Ablauf Rekursfrist Rechtskräftige Wahl, sofern kein Rechtsmittel ergriffen wurde	



BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632

BESCHLUSS-NR. 2021-74

WEITERE RAHMENBEDINGUNGEN

WAHLPROPAGANDA

PLAKATIERUNG

Im Nachgang zu den Erneuerungswahlen zur Amtsdauer 2018 – 2022 reichte Gemeinderat Peter Vollenweider, BDP, unter GGR-Geschäft-Nr. 2018/201 eine Interpellation ein, zur «übermässigen Plakatierung zu den Wahlen 2018».

Mit seiner Antwort vom 6 Dezember 2018, SRB-Nr. 2018-239, legte der Stadtrat ein neues Plakatierungsregime fest, welches die zuvor im Rahmen der Erneuerungswahlen 2018 erlassenen Festlegungen, einschränkte.

Mit einem Postulat unter GGR-Geschäft-Nr. 2020/102 regen Gemeinderat Kilian Meier, CVP, und Mitunterzeichnende den Stadtrat dazu an, seine neu angedachte Praxis in Bezug auf kommunale Erneuerungswahlen zu überdenken. Der Grosse Gemeinderat hat dem Stadtrat das Postulat anlässlich seiner Sitzung vom 4. Februar 2021 mit 24 zu 9 Stimmen überwiesen. Der Stadtrat wird dem Grossen Gemeinderat rechtzeitig vor Beginn des Wahlkampfes seinen Bericht zum Umgang mit Plakatierungsfragen unterbreiten.

Die weitere Umsetzung obliegt dem Ressort bzw. der Abteilung Sicherheit.

VERSAND VON WERBEMATERIAL

In Anlehnung zum Vorgehen in den Vorjahren stellt die Stadt die organisatorischen Rahmenbedingungen für einen gemeinsamen Versand der Parteiwerbung zur Verfügung. Sie trägt die Kosten für die Bereitstellung der Versandcouverts und die Zustellporti. Zudem organisiert sie die Konfektionierung des Materials.

Als Grundprämisse gilt, dass sich sämtliche Parteien mit einem solchen Versand einverstanden erklären und sie sich an die zu einem späteren Zeitpunkt durch die Abteilung Präsidiales zu kommunizierenden Vorgaben bezüglich Dimension ihrer Flyer halten. Die Kosten des Werbematerials fallen zu Lasten der Parteien.

SMARTVOTE.CH

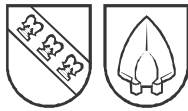
Anlässlich der Wahlen vormaliger Legislaturen setzte die Stadt Illnau-Effretikon – wie im Übrigen zahlreiche weitere Städte und Gemeinden – die Online-Wahlhilfe «smartvote» ein. Das Instrument mit den sogenannten «smartspidern» veranschaulicht grafisch in «Spinnennetz-Form» die einzelnen Profile der kandidierenden Politikerinnen und Politikern und stellt Ausprägungen in vielerlei Themenhinsicht übersichtlich und auf einen Blick dar. Das Instrument wird von einer unabhängigen Stelle betrieben und ausgewertet und stösst sowohl bei Politikerinnen und Politikern sowie bei der Wählerschaft auf grosse Bekanntheit und Akzeptanz.

Im Jahre 2018 sprachen sich drei Parteien gegen die Verwendung aus. Kritisiert wurde insbesondere der Verteilungsschlüssel der Kosten. Eine mögliche Medienpartnerschaft kam ebenso wenig zu Stande. Das Mittel fand in der Folge keinen Einsatz.

Die Stadt erklärt sich bereit, die Grundlagen in Form koordinativer Wirkung und unter finanzieller Beteiligung zur Nutzung des wahlunterstützenden Mittels bereitzustellen; allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Parteien ihre Bereitschaft erklären, an den Erhebungen teilzunehmen und sich hälftig an den Kosten beteiligen. Die Parteien verständigen sich über ihren eigenen, jeweiligen Kostenteiler in Eigenregie. Die Stadt trägt die Hälfte der Kosten. Wollte sich ein Medienpartner beteiligen, ergeht eine Drittelung der Kosten.

Detaillierte Informationen zu den Rahmenbedingungen (Plakatierung, Wahlversand, Smartvote) werden den Beteiligten rechtzeitig kommuniziert.

Als Anlaufstelle für weiterführende Fragen wird die Abteilung Präsidiales bezeichnet.



BESCHLUSS

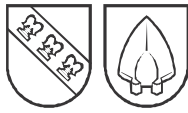
VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632

BESCHLUSS-NR. 2021-74

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES BESCHLIESST:

1. Der Stadtrat, als wahlleitende Behörde, ordnet den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Amtsdauer 2022 - 2026 für die kommunalen Organe auf Sonntag, 27. März 2022, an.
2. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 15. Mai 2022, statt.
3. Gemäss § 4 der aktuellen Gemeindeordnung bzw. Art. 10 der neuen Gemeindeordnung sind durch die Stimmberechtigten an der Urne zu wählen:
 - 36 Mitglieder des Stadtparlamentes
 - 7 Mitglieder des Stadtrates (inkl. Präsidium)
 - 6 Mitglieder der Sozialbehörde
 - 8 Mitglieder der Schulpflege
 - 3 Mitglieder der Baubehörde
 - 1 Notar des Wahlkreises Illnau (separate Publikation der Wahlordnung zu einem späteren Zeitpunkt)
4. Der Stadtrat verständigt sich mit den Kirchenpflegern der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Illnau-Effretikon und Kyburg über Grundlagen, Anordnung und Durchführung der Wahl. Insbesondere legt er Termine und Zeitpläne zu einem späteren Zeitpunkt und dann fest, wenn die rechtlichen Voraussetzungen die entsprechenden Beschlussfassungen erlauben.
5. Die unter den Erwägungen abgebildeten Termin- und Ablaufpläne sowie die jeweiligen grundlegenden Ausführungen zu den anwendbaren Verfahren bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
6. Die konstituierende Sitzung des Stadtrates (und des Stadtparlamentes) findet im Juli statt. Die übrigen Behörden (mit Ausnahme der Schulpflege, die sich auf das neue Schuljahr hin konstituiert) konstituieren sich unmittelbar im Nachgang. Die laufende Amtsdauer für sämtliche Behörden endet am Tag der jeweiligen konstituierenden Sitzung. Der Sitzungstermin zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates wird durch ebendiesen separat im Rahmen der Jahresterminplanung 2022 beschlossen und festgelegt. Die übrigen Behörden richten ihre Konstituierung an diesem Termin aus.
7. Die Abteilung Präsidiales wird mit der weiteren Umsetzung, der Organisation und Durchführung des Wahlverfahrens betraut; vorderhand mit dem Vollzug dieses Beschlusses, mit der Publikation der Wahlordnung des Abstimmungstermines im amtlichen Publikationsorgan und weiteren erforderlichen amtlichen Veröffentlichungen, mit der Bereitstellung und Dokumentation der Formulare für die Kandidaturen und Wahlvorschläge, mit der Überwachung der Terminlinien, mit der Produktion der erforderlichen Druckerzeugnisse, mit der begleitenden Kommunikation der verschiedenen Anspruchsgruppen und mit der Ausarbeitung eines Detailkonzeptes zur Organisation des Wahltages (umfassend Arbeitsprozesse, Personalaufgebot und -planung).
8. Die Anordnung des Wahltermines ist durch die Abteilung Präsidiales frühzeitig im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen (Regio, Ausgabe vom 29. April 2021); die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erscheint am 2. Dezember 2021 in den amtlichen Publikationsorganen (dort wo das Amtsblatt zu wählen ist am 3. Dezember 2021).
9. Die beteiligten Schnittstellen der Notariatskreisgemeinden Weisslingen und Lindau, der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Illnau-Effretikon und Kyburg sind eingeladen, vom vorstehenden Beschluss Kenntnis und gegebenenfalls dazu Stellung zu nehmen. Im Übrigen werden sie ersucht, ihre Aktivitäten und Massnahmen auf die angeordneten Termine auszurichten.

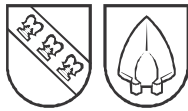


BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0632
BESCHLUSS-NR. 2021-74

10. Die Grundzüge der durch die Stadt in Aussicht gestellten Massnahmen zur Wahlpropaganda werden genehmigt. Die Abteilungen Präsidiales und Sicherheit sind ermächtigt, weiterführende Verhandlungen mit den beteiligten Stellen zu führen und Anordnungen zu treffen. Zur künftigen Regelung der Wahlplakatierung erstattet der Stadtrat im Rahmen der Beantwortung des Postulates von Gemeinderat Kilian Meier, CVP, und Mitunterzeichnenden, betreffend Plakatstellen an öffentlichen Plätzen für kommunale Wahlen, rechtzeitig separat Bericht (GGR-Geschäft-Nr. 2020/102).
11. Das Präsidium des Kartells der Ortsparteien, im Jahr 2021 unter der Schirmherrschaft der Grünen Partei, wird eingeladen, seine Aktivitäten und Massnahmen auf die publizierten Terminpläne auszurichten. Im Jahr 2022 wird das Kartell durch die Jungliberale Partei Illnau-Effretikon, JLIE, präsiert.
12. Gegen diese Wahanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH, erhoben werden. Für die Kirchenwahlen sind entsprechende Rekurse an die Bezirkskirchenpflege Pfäffikon, zu richten. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.
13. Mitteilung durch Protokollauszug (ausschliesslich elektronisch) an:
 - a. Gemeindevorsteherchaften der Wahlkreisgemeinden zur Notariatswahl
 - Gemeinde Lindau, Gemeinderatskanzlei, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau
 - Gemeinde Weisslingen, Gemeinderatskanzlei, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen
 - b. Notar Wahlkreis Illnau, Markus Bütler, c/o Notariat Illnau, Länggstrasse 9, 8308 Illnau
 - c. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Illnau-Effretikon
(zur Weiterleitung an die amtierenden Mitglieder der Kirchenpflege):
 - Präsident, Patrick Stark, Rebbuckstrasse 1, 8307 Effretikon
 - Sekretariat, Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Illnau-Effretikon, Rebbuckstrasse 1, 8307 Effretikon
 - d. Reformierter Wählerverein Illnau-Effretikon, Laura Sigg/Ursula Noureddine, Rebbuckstrasse 1, 8307 Effretikon
 - e. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kyburg, Präsident ad interim, Marcel Peter, Dorfstrasse 20, 8314 Kyburg
(zur Weiterleitung an die amtierenden Mitglieder der Kirchenpflege)
 - f. Präsidien der Ortsparteien von Illnau-Effretikon (10)
 - Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) Illnau-Effretikon, Kilian Meier, Märtplatz 11, 8307 Effretikon
 - Schweizerische Volkspartei (SVP) Illnau-Effretikon, Ueli Kuhn, Hauptstrasse 6, 8307 Bisikon
 - Evangelische Volkspartei (EVP), David Zimmermann, Bisikonerstrasse 12, 8308 Illnau
 - Freisinnig-Demokratische Partei (FDP), Katharina Morf, Bachtelstrasse 2, 8307 Effretikon
 - Grüne Partei (GP), Urs Gut, Tannstrasse 44, 8307 Effretikon
 - Jungliberale Illnau-Effretikon (JLIE), Claudio Jegen, Schmittestrasse 8, 8308 Illnau
 - Sozialdemokratische Partei (SP), Andreas Furrer/Markus Annaheim, Postfach 84, 8307 Effretikon
 - Grünliberale Partei (GLP), Beat Bornhauser-Sieber, Kratzgasse 26, 8307 Ottikon
 - JungsozialistInnen (JUSO) Illnau-Effretikon z.H. Sozialdemokratische Partei (SP), Andreas Furrer/Markus Annaheim, Postfach 84, 8307 Effretikon
 - Bürgerliche-Demokratische Partei (BDP) Illnau-Effretikon, Peter Vollenweider, Talgartenstrasse 19, 8308 Illnau



BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

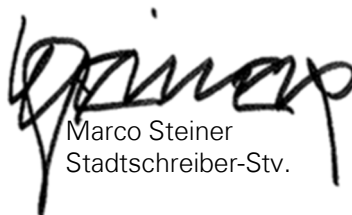
GESCH.-NR. 2021-0632

BESCHLUSS-NR. 2021-74

- g. Präsident des Grossen Gemeinderates
- h. Büro des Grossen Gemeinderates –
zur Weiterleitung an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- i. Stadtpräsident
- j. Übrige Mitglieder des Stadtrates (7)
- k. Die momentan amtierenden Mitglieder der kommunalen Behörden:
 - BAUBEHÖRDE
 - Ivo Brogle, Usterstrasse 50, 8308 Illnau
 - Sigrid Hausherr, Oberdorfstrasse 12, 8308 Illnau
 - Heinz Marti, Kirchhaldenstrasse 7, 8308 Illnau
 - SCHULPFLEGE
 - Patricia Eichenberger-Roth, Schmittestrasse 10, 8308 Illnau
 - Clarissa Grélat, Lindenstrasse 57, 8307 Effretikon
 - Markus Haas, Hackenbergweg 4, 8307 Effretikon
 - Monika Kaufmann, Vogelbuckstrasse 9, 8307 Effretikon
 - Anna Konrad, Gstückstrasse 12, 8308 Illnau
 - Karin Müller-Strub, Im Bol 34, 8307 Effretikon
 - Aime Tuchschnid, Im Tannacher 2, 8307 Effretikon
 - Rosina Zoppi, Unterdorfstrasse 12, 8311 Brütten
 - SOZIALBEHÖRDE
 - Marcel Fleischli, Wattstrasse 3, 8307 Effretikon
 - Anita Hofmann, Hauptstrasse 1, 8307 Bisikon
 - Dominik Hunsperger, Im Tannacher 7, 8307 Effretikon
 - Bettina Lennström, Claridenstrasse 1, 8307 Effretikon
 - Eveline Nuzzi, Alteffretikerstrasse 21, 8307 Effretikon
 - Elisabeth Wanner, Trittlweg 1, 8307 Effretikon
- l. Stadtschreiber
- m. Abteilungsleitungen der Stadtverwaltung (7);
wo angezeigt, zur Weiterleitung an die Sekretariat der entsprechenden Behörden
- n. Abteilung Präsidiales
- o. Abteilung Präsidiales, Logistik
- p. Leitung Versandteam

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 26.04.2021